

Beschlussvorlage		27.03.2023	56/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
12. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport	13.04.2023	12	/	/	
Verwaltungsausschuss	10.05.2023	beschlossen			
Rat	31.05.2023	37	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
--	-----------------------

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Hameln beschließt die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln.

1.) § 6 Schulbezirke für die Realschulen

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover hat den Antrag der Stadt Hameln auf Errichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule am Standort der Theodor-Heuss-Realschule unter gleichzeitiger auslaufender Aufhebung der Theodor-Heuss-Realschule, beginnend mit Klasse 5 und in den folgenden Jahren aufsteigend zum Schuljahr 2023/2024 mit Datum vom 26.01.2023 genehmigt.

§ 6 der Satzung ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass aufgrund der Einrichtung einer IGS ab dem Schuljahresbeginn 2023/2024 kein 5. Jahrgang Realschule mehr eingeschult wird.

2.) § 12 Schulbezirke für die Integrierten Gesamtschulen

Für die bis dato einzige IGS im Stadtgebiet Hameln am Standort des Schulzentrums Nord erstreckt sich der Schulbezirk gem. § 12 der städt. Schulbezirkssatzung auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Im Zuge der Einrichtung der neuen IGS am Standort der Theodor-Heuss-Realschule ist beabsichtigt, einen gemeinsamen Schulbezirk für alle Integrierten Gesamtschulen einzurichten, der sich analog der bisherigen Festlegung auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont erstreckt.

Damit werden für die beiden Integrierten Gesamtschulen die gleichen Voraussetzungen geschaffen und den Schüler*innen im Landkreis Hameln-Pyrmont die Wahlmöglichkeit eröffnet, welche Schule sie besuchen möchten. Im Hinblick auf diese Wahlmöglichkeit besteht dann zudem auch für beide Schulen gleichermaßen ein Anspruch auf Beförderung bzw. Kostenerstattung bei der Schülerbeförderung.

Zum Zeitpunkt der Einrichtung der ersten IGS wurde mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont vereinbart, dass die Einschulung von Schüler*innen aus der Stadt Hameln und dem übrigen Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont in den 5. Jahrgang jeweils jährlich entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Anmeldungen aus der Stadt und dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorgenommen werden. Bei freien Kapazitäten können auch Schüler*innen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont aufgenommen werden.

Diese Vereinbarung soll auf die neue IGS entsprechend übertragen werden.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont, der Stadtelternrat, der Stadtschülerrat und die beteiligten IGS-Schulleitungen wurden bei der Festlegung des Schulbezirks für die Integrierten Gesamtschulen eingebunden. Die Stellungnahme des Landkreises steht zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch aus, da es im dortigen Schulamt derzeit einen personellen Engpass gibt. Hier kann in der Sitzung aktuell berichtet werden. Alle weiteren Beteiligten haben keine Bedenken zu der Regelung geäußert.

3.) § 13 Zügigkeiten der Integrierten Gesamtschulen

Die Höchstzügigkeit der IGS am Standort Nord für den 5. Jahrgang wird ab Schuljahresbeginn 2023/2024 auf 5 festgelegt.

Nachdem in den letzten beiden Schuljahren jeweils eine 6-Zügigkeit festgelegt wurde sind nunmehr die räumlichen Ressourcen für einen 6. Zug erschöpft.

Die Höchstzügigkeit der neuen IGS wird für den 5. Jahrgang ab Schuljahresbeginn 2023/24 auf 4 festgelegt.

Die derzeitige Theodor-Heuss-Realschule ist ebenfalls 4-zügig ausgelegt. Die räumlichen Ressourcen geben eine Ausweitung der Zügigkeit im Bestandsgebäude nicht her.

Alle festgelegten Kapazitätsobergrenzen (Höchstzügigkeit) werden jährlich rechtzeitig vor Schuljahresbeginn überprüft und ggf. angepasst.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Nein.

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Anlagen	56/2023
12. Änderung Schulbezirkssatzung	

Änderungen / Ergänzungen	56/2023